

einen anderen Wahlkandidaten betreffen würde, eine besondere Behauptung gewählt wurde. Indes ist es klar, daß in vielen Fällen nicht einmal von solcher „Wahl“ die Rede sein kann, da die sogenannten „Wähler“ gar nicht „wählen“, vielmehr ohne „Wählen“ besonderen Vorzugsgedanken zugehörig haben. Der Gebrauch der Worte „Beschluß“ und „Wahl“ hinsichtlich besonderer Gesamt-Behauptungen zeigt eben nur, daß man, statt die Gegebenen „Körperschafts-Gesamtheit“, „Abstimmungsreihe“ und „Gesamt-Behauptung“ klar zu legen, so spricht, als wäre eine „Körperschafts-Gesamtheit“ eine „Über-Seele“, eine „Abstimmungsreihe“ ein „Willensbildungsprozeß“ innerhalb dieser „Über-Seele“, also eine Verkettung von Wirkenseinheiten zwischen jener „Über-Seele“ und einem — welchem? — Gehirne, und als wäre eine „Gesamt-Behauptung“ ein „gewähltes Wollen“ jener „Über-Seele“.

Es ist hier nicht der Ort, um eine eingehende Lehre vom Gegebenen „Körperschaft“ darzulegen und insbesondere die verschiedenen Arten der „Gesamt-Behauptungen“, die „Gesamt-Verhalten-Werbungen“, „Gesamt-In Aussicht-Stellungen“, „Gesamt-Weisungen“, „Gesamt-Ratschläge“ usw. sein können, zu bestimmen. Im Zusammenhange einer „Allgemeinen Gesellschaftslehre“ muß aber nochmals betont werden, daß jede „Gesamt-Verhalten-Werbung“ nur das identische Allgemeine besonderer unselbständiger Verhalten-Werbungen besonderer Seelen darstellt, nicht aber etwa die „Verhalten-Werbung“ einer „Über-Person“ oder gar eine „unpersönliche“ Verhalten-Werbung. So ist z. B. das von einer parlamentarischen Körperschafts-Gesamtheit beschlossene „Staats-Gesetz“ nicht ein Anspruch, sondern das identische Allgemeine vieler gleichgerichteter Ansprüche, nämlich jener unselbständigen gleichgerichteten Ansprüche, die von einer besonderen Anzahl von „Mitgliedern“ jener Körperschafts-Gesamtheit in einer Abstimmungsreihe erhoben wurden. In jedem besonderen Falle der Geltung eines „Gesamt-Anspruches“ ergibt sich eine besondere Gesellschaft, welche wir eine „in mehreren gleichgerichteten Ansprucherhebungs-Augenblicken je besonderer Seele begründete Gesellschaft“ nennen. „Gesamtanspruch-Erfüllungs-Seelenaugenblick“ nennen wir jeden Verhalten-Seelenaugenblick, in welchem jemand einen an ihn gerichteten Gesamt-Anspruch erfüllt, und jeder Erfüller eines Gesamt-Anspruches vergesellschaftet sich in einem besonderen ihm zugehörigen Verhalten-Seelenaugenblicke mit mehreren besonderen Seelen, nämlich mit jenen Seelen, welche die mit-wirkenden Bedingungen für den Gesamt-Anspruch abgegeben haben. Der Erfüller eines Gesamt-Anspruches weiß allerdings in zahlreichen Fällen nicht um die „Namen“ der Erheber der an ihn gerichteten unselbständigen Ansprüche, und diese „Anonymität“ der einzelnen unselbständigen Ansprucherheber ist es, welche leicht zu der Meinung verleitet, es liege ein Anspruch eines